



---

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde

---

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt Marbach am Neckar als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

### § 2 Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg
2. die Bundesrepublik Deutschland
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden.
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der GemO), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentlicher Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat
  3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenart und –höhe**

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden als Fest-, Zeit-, Wert- oder Rahmengebühren erhoben. Deren Höhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Gebühr als Festgebühr zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem im Gebührenverzeichnis festgesetzten Betrag.
- (3) Ist eine Gebühr als Zeitgebühr zu erheben, bemisst sich ihre Höhe am zeitlichen Verwaltungsaufwand für die Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (6) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Zeitgebühr in Höhe von 60,00 € je Stunde zu erheben.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

#### **§ 6 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht nach Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

#### **§ 7 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurück behalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 8 Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages,

## **§ 9 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als untere Baurechtsbehörde

**Gebührenverzeichnis**

**Für bauordnungsrechtliche Leistungen der Stadt Marbach am Neckar**

	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>I.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
I.10	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (für Ausnahmen und Abweichungen von BauGB und LBO werden im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben) je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	100-5.000 €
I.11	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25% der Grundgebühr
I.12	Genehmigung weiterer Planhefte	10 €
	<b>Bauvoranfrage</b>	
I.20	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1‰ der Baukosten, mind. 100 €
I.21	Erteilung eines Bauvorbescheides in übrigen Fällen	60 €/h mind. 100 €
	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
I.30	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§49 Abs. 1 LBO)	5‰ der Baukosten, mind. 150 €
I.31	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	60 €/h mind. 150 €
I.32	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§49 Abs. 1 LBO)	1‰ der Baukosten, mind. 100 €
I.33	Teilbaugenehmigungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	60 €/h mind. 100 €
I.34	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5‰ der Baukosten, mind. 100 €
I.35	Brandverhütungsschau	150-5000 €
I.36	Nachschau	150-5000 €
I.37	Auskünfte und Bereitstellung der geprüften statischen Unterlagen	50 - 100 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als untere Baurechtsbehörde

	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
I.40	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1‰ der Baukosten, mind. 100 €
I.41	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60 – 500 €
I.42	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60 – 500 €
	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>	
I.50	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG); 3 Ausfertigungen	50 € je WE je NE
I.51	jede weitere Ausfertigung	20 €
	<b>Baukontrolle, Bauabnahme und Gebrauchsabnahme</b>	
I.60	Bauüberwachung (§ 66 LBO) bis zu 2 Abnahmen (§ 67 LBO)	1‰ der Baukosten, mind. 100 €
I.61	für jede Baukontrolle oder weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50 – 500 €
I.62	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	50 – 500 €
	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
I.70	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrecht	50 – 1000 €
	<b>Führen und Bereitstellen des Baulastenbuches einschließlich Auskünfte</b>	
I.80	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50 – 1000 €
	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
I.90	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zu Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	60 €/h
II.	<b>Wasserrecht</b>	
II.00	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg und den zugehörigen Verordnungen	100 – 1000 €